

BUND Schleswig-Holstein
Bearbeiterin: Dr. Ulrike Graeber
Parkstraße 8 h, 23843 Bad Oldesloe

NABU Schleswig-Holstein
Bearbeiter: Klaus Graeber
Parkstraße 8 h, 23843 Bad Oldesloe

11.05.2021

An ipp
Rendsburger Landstraße 196-198
24113 Kiel

per mail: J.Schultz@ipp-gruppe.de

Betreff: Gemeinde Lütjensee, B-Plan Nr. 31
Bezug: Ihre Mail vom 16.04.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

NABU und BUND bedanken sich für die Übersendung der Planunterlagen und nehmen wie folgt Stellung.

Begründung S. 4: Wir bitten die Gemeinde, die Art und Weise der Bebauung auch unter dem Aspekt der Bodenknappheit zu betrachten. Angesichts des bislang hohen Flächenverbrauchs und der vom Land vorgegebenen Ziele dagegen ist es dringend erforderlich bei der Bebauung mit der Fläche schonender umzugehen. Große Grundstücke mit Einfamilienhäusern haben eine sehr ungünstige Flächenbilanz. Dies sollte verbessert werden, indem man einen Teil der Fläche mit Reihenhäusern bebaut. Am Ackerrand ist zu prüfen, ob auch Geschosswohnungsbau realisiert werden kann. Durch die so geänderte Nutzung können sehr viel mehr Einwohner pro Fläche hier angesiedelt werden.

Begründung S. 10: Für den Umweltbericht sollte eine wichtige Frage der Schutz der vorhandenen Gewässer und Knicks sein. Ein Knickschutzstreifen, der auch noch als Wanderweg genutzt werden soll, wie an der Heierbek, erfüllt seinen Zweck nicht. Auf den Weg sollte verzichtet werden und eine Einzäunung der angrenzenden Grundstücke erfolgen, damit der Knickschutzstreifen von den Anwohnern respektiert wird. Bei der Anlage der Grünflächen ist zu prüfen, ob man auf die Einsaat verzichten kann, damit heimische Pflanzen, die im Samenbett vorhanden sind, eine Chance zur Keimung zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ulrike Graeber
BUND

Klaus Graeber
NABU



Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
Niederlassung Lübeck, Jerusalemberg 9, 23568 Lübeck

Standort Lübeck

IPP - Ingenieure für
Bau, Umwelt und Stadtentwicklung
z. Hd. Herr Struckmeier
Rendsburger Landstraße 196-198
24113 Kiel

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 28.04.2021
Mein Zeichen: 46404-555.811-62-045
Meine Nachricht vom:

Frau Schubert
Madlen.Schubert@LBV-SH.Landsh.de
Telefon: 0451 371-2142
Telefax: 0451 371-2124

12. Mai 2021

nachrichtlich:
Kreis Stormarn
Der Landrat
- Bauamt -
- Verkehrsaufsicht -
Mommsenstraße 14
23840 Bad Oldesloe

nachrichtlich per E-Mail an:
Ref41-Bauleitplanung@wimi.landsh.de

Bebauungsplan Nr. 31 - der Gemeinde Lütjensee
(frühzeitige Beteiligung der TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB)

Gegen den Bebauungsplan Nr. 31 der Gemeinde Lütjensee bestehen in straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Die Anbauverbotszone ist mit Maßangabe nachrichtlich in der Planzeichnung darzustellen.
2. Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein vom 22.06.1962 (GVOBl. Seite 237) i.d.F. vom 25.11.2003 (GVOBl. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu **15,00 m** von der Kreisstraße 98, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.

3. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes zur Kreisstraße 98 ist im weiteren Verfahren **frühzeitig** mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Standort Lübeck, abzustimmen.

Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Anbindung des Plangebietes an die Kreisstraße 98 über eine öffentliche Erschließungsstraße zu erfolgen hat.

4. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen an der freien Strecke der Kreisstraße 98 nicht angelegt werden.
5. Die Einmündung der Erschließungsstraße und die bauliche Gestaltung des unmittelbaren Einmündungsbereiches in die Kreisstraße 98 ist mit dem LBV-SH, Standort Lübeck, abzustimmen.

Hierzu sind dem LBV-SH, Niederlassung Lübeck entsprechende Detailplanunterlagen, bestehend aus Lageplan i.M. 1 : 250, Höhenplan mit Entwässerungseinrichtungen, Regelquerschnitt mit Deckenaufbauangaben, Markierungs- und Beschilderungsplan und ein Kapazitätsnachweis des Knotenpunktes vor Baubeginn in 3-facher Ausfertigung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

6. Die Sichtfelder müssen für wartepflichtige Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger zwischen 1,00 m und 2,50 m Höhe von ständigen Sichthindernissen und sichtbehinderndem Bewuchs freigehalten werden.
7. Der Straßenquerschnitt der Kreisstraße 98 ist im Bebauungsplan nachrichtlich (ohne Normcharakter) darzustellen.

Im Übrigen weise ich darauf hin, die erforderliche Verkehrsfläche der Kreisstraße 98 in der Planzeichnung entsprechend auszuweisen und den Plangeltungsbereich diesbezüglich zu erweitern.

8. Für die im Rahmen der Anbindung der Erschließungsstraße an die Kreisstraße 98 ist dem LBV-SH, Standort Lübeck, ein Verkehrsgutachten zur Prüfung vorzulegen ggf. ist die Herstellung einer Linksabbiegespur erforderlich.
9. Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf den klassifizierten Straßen nicht erfolgt. Die Abschirmung hat auf Privatgrund zu erfolgen. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder dem Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können.
10. Ich gehe davon aus, dass die zum Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes unter Berücksichtigung der zu erwartenden Verkehrsmenge auf der Bundesautobahn A 1 und auf den Landesstraßen 89 und 90 ausgehenden Schallemissionen erfolgt sind.

Immissionsschutz kann von den Baulastträgern der Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht gefordert werden.

Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenrechtlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.



Schubert

GEWÄSSERPFLEGEVERBAND BILLE

Der Verbandsvorsteher

Gewässerpflegeverband Bille, Europaplatz 5, 22946 Trittau

IPP –
Ingenieure für Bau, Umwelt
und Stadtentwicklung
Rendsburger Landstr. 196 - 198
24113 Kiel



Trittau, den **17. Mai 2021**

Dienstgebäude/Lieferanschrift:
Europaplatz 5, 22946 Trittau
Telefon 04154 8079-0 Fax 04154 8079-75

Öffnungszeiten:
Montag, Dienstag, Freitag 8.30 bis 12.30 Uhr
Dienstag 15.00 bis 17.00 Uhr
Mittwoch, Donnerstag geschlossen

Termine außerhalb der Öffnungszeiten nach Vereinbarung

Ihr Ansprechpartner: Frau Scharrenbroich
Zimmer 3.2.140, 2. OG
E-Mail: S.Scharrenbroich@Trittau.de
Durchwahl 04154 8079-761

Fachdienst 1/2 - Finanzen -
Az.: 1/270

Gemeinde Lütjensee Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31

Sehr geehrte Damen und Herren,
mit Ihrem Schreiben vom 14.04.2021 erhielt ich die Unterlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes 31 zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

In Ihrem Vorentwurf geben Sie als Begründung für die Aufstellung des Bebauungsplanes unter Pkt. 5.2.5 – Schutzgut Wasser an: „Am Rand des Geltungsbereiches befinden sich 2 Gräben, die...“. Diese Aussage ist nicht richtig und ich bitte daher um folgende Ergänzung:

An der Ostgrenze verläuft die Heierbek, ein Verbandsgewässer des GPV Bille unter der Bezeichnung 1.10.4.5.2.1 gemäß genehmigtem Gewässerplan, also ein Gewässer II. Ordnung, bei dem einige Auflagen zu beachten sind.

Weiter teilen Sie mit, dass angestrebt wird, das anfallende Oberflächenwasser auf den Grundstücken zu versickern. Das wäre nach meiner Kenntnis das erste Baugebiet in Lütjensee, auf dem es gelänge. Es sprechen Gründe dagegen, dass Ihr Vorhaben Erfolg hat. Erstens hat das Gelände ein erhebliches Gefälle zum Gewässer und zweitens steht dort nach meiner Kenntnis Mergel an, so dass eine Versickerung kaum möglich ist.

Ich erwarte im Rahmen der weiteren Planung, dass Bodensondierungen durch ein Fachbüro erfolgen und mir das Ergebnis vorgelegt wird, ob eine Versickerung möglich ist.

Ich verweise darauf, dass die verrohrte Heierbek im Siedlungsbereich starke Schäden aufweist und daher zusätzliches Oberflächenwasser nicht aufnehmen kann.

Aus Sicht des GPV Bille bestehen daher Bedenken gegen die vorgelegte Planung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Scharrenbroich)

Johann Schultz

Betreff:

AW: [EXTERN] Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31 sowie frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) der Gemeinde Lütjensee Gebiet: "nordwestlich der Bebauung Dornredder sowie südlich am Oetjendorfer Weg"

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED] [mailto:[REDACTED]]

Gesendet: Donnerstag, 27. Mai 2021 22:07

An: Spoth, Inken

Betreff: [EXTERN] Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31 sowie frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) der Gemeinde Lütjensee Gebiet: "nordwestlich der Bebauung Dornredder sowie südlich am Oetjendorfer Weg"

Sehr geehrte Frau Spoth,

uns Anwohnern der Straße Ohlenhof in Lütjensee bewegt im Rahmen der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes die Situation des ggf. nachträglich zu erschließenden Flurstücks 30/12. Trotz der dem Vorgang anhängenden Planzeichnung ist es uns Anwohnern wichtig, dass die Erschließung der o.g. Fläche, auch ggf. nach Fertigstellung des Baugebietes, wie abgebildet über den Oetjendorfer Weg erfolgt. Wir bitten darum, dass auch bei nachträglicher Bebauung der o.g. Fläche, Anlieferverkehr als auch die Zuwegung zu diesen Grundstücken ausnahmslos über den Oetjendorfer Weg erfolgt und von einer Öffnung des Ohlenhofes abgesehen wird. Wir befürchten ansonsten, dass der Hainholz und der Ohlenhof zu einer „Rennstrecke“ für Autofahrer wird. Bereits jetzt beschleunigen Autofahrer unverhältnismäßig und gefährden spielende Kinder.

Mit freundlichen Grüßen

Abwägungstabelle | BOB-SH Bauleitplanung

Nr.: 1016	Details
eingereicht am: 27.05.2021	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung Öffentlichkeit - § 3 (1) BauGB Einreicher/TöB: Bürger Name des Einreichers: Bürger Im öffentlichen Bereich anzeigen: Muss überprüft werden Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Gemeinde Trittau - Bebauungsplan Nr. 31 der
Gemeinde Lütjensee

Zufahrt zur Pferdekoppel südlich des B-Plans:

Von wo soll diese Pferdekoppel erschlossen und befahren werden, wenn sie künftig mal bebaut werden sollte? Das muss meines Erachtens über den vorhandenen Fußweg vom vorliegenden B-Plan 31 erfolgen. Dieser Fußweg muss daher im B-Plan in eine reguläre Straße umgewandelt werden! So wie es jetzt geplant ist, könnte die Zuwegung nur über den Ohlenhof erfolgen. Und das hatte die Gemeinde vor einigen Jahren bei der Planung des Ohlenhofs ausgeschlossen. Es hieß damals von Seiten der Gemeinde „Vom Ohlenhof aus wird nur ein Fuß- und Radweg auf die „Pferdekoppel“ führen, nur befahrbar für Müllfahrzeuge etc. Es gibt keinen Durchgangsverkehr.“

Die Straße Ohlenhof läuft schnurgerade auf den bestehenden Knick zu. Das verleitet viele Menschen zu einer Missachtung der Geschwindigkeitsbegrenzung. Es gibt bereits jetzt häufig Autos, die auf diesem Stück deutlich schneller als 30 km/h fahren und erst kurz vor dem Knick eine Vollbremsung machen. Das sind keine Anwohner, sondern vorwiegend Ortsfremde, die eine Abkürzung (per Navi/Google Maps) suchen und sich verfahren haben oder einige der Paketboten. Eine Fortsetzung dieser schnurgeraden Strasse wird noch viel mehr Autofahrer zur Durchfahrt in überhöhtem Tempo verleiten.

Das Problem: Im Ohlenhof spielen jeden Tag sehr

Abwägung / Empfehlung

k.A.

viele Kinder auf der Straße. (Ein Teil ist ja sogar eine Spielstraße, nur das beschriebene Stück nicht). Für sie wäre eine Verlängerung der Straße lebensgefährlich.

Hinzu kommt: Mit einer künftigen (wenn auch noch nicht unmittelbar geplanten) Bebauung der Pferdekoppel wird das Verkehrsaufkommen wachsen. Dieses sollte dann – fairerweise – durch den B-Plan Nr. 31 führen. In den Strassen Am Hainholz und Ohlenhof wohnen mehr Menschen als im neuen Baugebiet Nr. 31. Dadurch ist hier die Verkehrsbelastung bereits deutlich höher als es im neuen B-Plan-Gebiet der Fall sein wird.

Einreichungen der Organisation

Nr.: 1002 - Einreichungsdatum: 27.05.2021

Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB
Verfasser:	Andrea Borchert
Abteilung:	FD 53 Bauaufsicht
Dokument:	Gesamtstellungnahme
Kapitel:	k.A.
Datei:	k.A.

Text der Stellungnahme

Von Seiten der unteren Bauaufsicht bestehen keine Bedenken gegen den vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes. Ich möchte allerdings darum bitten, dass unter Punkt 11.2 / örtliche Bauvorschriften im Textteil B der Satz aufgenommen wird, dass Dächer von Terrassenüberdachungen und Wintergärten von dieser Festsetzung ausgenommen sind.

Nr.: 1004 - Einreichungsdatum: 27.05.2021

Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB
Verfasser:	Christine Süpke-Schäfer
Abteilung:	FD 53 Bauaufsicht
Dokument:	Gesamtstellungnahme
Kapitel:	k.A.
Datei:	k.A.

Text der Stellungnahme

Hinweis:

Nach § 2 BrSchG (Brandschutzgesetz) haben die Gemeinden für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Der Löschwasserbedarf ist durch die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen. Bei der Bemessung einer ausreichenden Wasserversorgung zur wirksamen Brandbekämpfung kann das Merkblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) in der jeweils geltenden Fassung als technische Regel herangezogen werden.

Nr.: 1007 - Einreichungsdatum: 27.05.2021

Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB
Verfasser:	Sandra Dannebeck

Abteilung:	FD 55 Naturschutz
Dokument:	Gesamtstellungnahme
Kapitel:	k.A.
Datei:	k.A.

Text der Stellungnahme

Die vorliegenden Unterlagen lassen Fragen hinsichtlich des Knickschutzes offen. Die Knicks sind in der Planzeichnung als Maßnahmenfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 sowie Abs. 6 BauGB festgesetzt. Die Knickschutzstreifen sind als 3 m breite öffentliche Grünfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 sowie Abs. 6 BauGB festgesetzt, die Baufenster liegen in ca. 6 m Entfernung zum Knick bzw. möglicherweise zum Knickfuß. Aus dem Umweltbericht geht hervor, dass die Knicks in die Planung integriert werden sollen. Was damit gemeint ist, wird nicht näher erläutert. Zu dem erforderlichen Knickaushleich werden keine Aussagen getroffen.

Die vorliegenden Unterlagen sind hinsichtlich des Knickschutzes zu unbestimmt, um die erforderliche Genehmigung für die Eingriffe in Aussicht zu stellen oder eine grundsätzliche Zustimmung zu der Planung zu signalisieren. Die Planung ist dahingehend zu konkretisieren.

Nach fachlicher Beurteilung der uNB kann ein wirksamer und dauerhafter Knickschutz im Regelfall nur gewährleistet werden, wenn ein Knickschutzstreifen von jeweils 5 m ab Knickfuß festgesetzt wird, die Pflege in öffentliche Hand übergeht und Baugrenzen in mindestens 10 m Entfernung liegen. Können diese Rahmenbedingungen in begründeten Fällen nicht eingehalten werden (oder soll der Knick mit den Baugrundstücken verkauft werden), ist der damit einhergehende Funktionsverlust, welcher einen erheblichen Eingriff darstellt, auszugleichen. Das Ausgleichsverhältnis ist einvernehmlich mit der uNB festzulegen. Nach Vorlage einer detaillierten Auseinandersetzung mit dem Knickschutz kann eine Stellungnahme erfolgen.

Zur Festlegung notwendiger Abstandsflächen sollte die genaue Lage der Knicks einschließlich der Standorte markanter Bäume mit ihren Kronendurchmessern durch Aufmaß ermittelt werden.

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Knicks durch die mit der Anlage von Infrastruktureinrichtungen verbundenen Abgrabungen / Aufschüttungen sind ebenfalls entsprechende Schutzabstände einzuhalten.

Nach Konkretisierung des Umweltberichtes und Vorlage eines Artenschutzbeitrages mit spezieller Artenschutzprüfung kann eine Stellungnahme erfolgen.

Nr.: 1010 - Einreichungsdatum: 27.05.2021

Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB
Verfasser:	Claus Würfel
Abteilung:	FD 43 Wasserwirtschaft
Dokument:	Gesamtstellungnahme
Kapitel:	k.A.

Datei: k.A.

Text der Stellungnahme

Bei dem in den Planunterlagen im Nordosten des Plangebietes dargestellten Gewässer handelt es sich um die Heierbek, ein Gewässer II Ordnung. In nördlicher Richtung schließt sich an das offene Gerinne noch ein Stück Rohrleitung von ca. 30m Länge an, das ebenfalls zum Gewässer II Ordnung zugehörig ist. Die Unterhaltung des Gewässers liegt beim Gewässerpflegeverband Bille. Gemäß Satzung ist für die Unterhaltung ein Streifen von 5m ab der Böschungsoberkante von baulichen Ablagen frei zu halten. Bäume, Sträucher und Hecken dürfen nur so gepflanzt werden, dass die Unterhaltungsarbeiten nicht unverhältnismäßig erschwert werden. Für das verrohrte Gewässer gilt ein entsprechender Abstand von 6m zur Rohrleitungsachse. Maßnahmen und Festlegungen um die Gewässerunterhaltung weiterhin zu ermöglichen sind mit dem Gewässerpflegeverband Bille abzustimmen und ggfs. in die Planunterlagen zu übernehmen.

Die schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers ist nachzuweisen. Die angestrebte Versickerung wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht begrüßt. Es ist allerdings nachzuweisen, dass die Boden- und Grundwasserverhältnisse die Versickerung auf den Grundstücken zulassen. Sollte die Versickerung möglich sein, wird empfohlen diese auch in der Satzung und nicht nur in der Begründung festzuschreiben. Außerdem ist in diesem Fall die Abwasserbeseitigungspflicht für das Niederschlagswasser auf die Grundstückseigentümer zu übertragen. Alternativ ist eine Ableitung des Niederschlagswassers über die Ortskanalisation nachzuweisen. Ggfs. ist auch eine Kombination aus Versickerung und Ableitung möglich oder evtl. sogar notwendig. Sollte eine Rückhaltung für Niederschlagswasser im Plangebiet notwendig werden, ist diese in den Planunterlagen zu berücksichtigen.

Um den Anfall von Niederschlagswasser zu verringern, können weitere Festsetzungen getroffen werden, z.B. versickerungsfähige Befestigungen der Nebenanlagen und Gründächer für Carports.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Bebauungsplänen ist der Erlass „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein Teil 1: Mengenbewirtschaftung (A-RW 1)“ anzuwenden. Im weiteren Planungsverlauf ist ein wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag zu erarbeiten, der nachweist, dass die Anforderungen des A-RW-1 erfüllt sind, bzw. mit welchen Maßnahmen diese erfüllt werden können. Ohne einen solchen Nachweis kann die Erschließung nicht als gesichert angesehen werden.

Nr.: 1011 - Einreichungsdatum: 27.05.2021

Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB
Verfasser:	Dagmar Fockenga
Abteilung:	FD 52 Planung und Verkehr
Dokument:	Gesamtstellungnahme
Kapitel:	k.A.

Datei: k.A.

Text der Stellungnahme

1. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen an der freien Strecke der Kreisstraße 98 nicht angelegt werden. Zufahrten zu Landes- und Kreisstraßen gelten gemäß § 24 (1) StrWG außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt als Sondernutzung. Eine Erlaubnis zur Sondernutzung kann beim Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Standort Lübeck beantragt werden.
2. Die bauliche Gestaltung der Einmündung der Erschließungsstraße ist ebenfalls mit dem LBV-SH abzustimmen:
3. Für den Geh- und Radweg zum Dornredder empfehle ich eine Mindestbreite von 2,50 bis 3,00 m um dem vermehrten Aufkommen von schnelleren und breiteren Rädern, wie E-Bikes, Lastenräder oder Rädern mit Anhängern, Rechnung zu tragen.

Nr.: 1014 - Einreichungsdatum: 27.05.2021

Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB
Verfasser:	Thorsten Neck
Abteilung:	FD 52 Planung und Verkehr
Dokument:	Gesamtstellungnahme
Kapitel:	k.A.
Datei:	k.A.

Text der Stellungnahme

Städtebau:

Da der Bereich bereits im Flächennutzungsplan dargestellt ist, bestehen aus städtebaulicher und ortsplannerischer Sicht keine Bedenken.



OBERE BILLE

Zweckverband

Der Verbandsvorsteher

Zweckverband OBERE BILLE, Postfach 11 24, 22942 Trittau

IPP Ingenieurgesellschaft
Possel und Partner GmbH
z. Hd. Herrn Schultz
Rendsburger Landstraße 196-198
24113 Kiel
per Mail: j.schultz@ipp-gruppe.de

Verwaltungsgebäude/Lieferanschrift:

Poststraße 11, 22946 Trittau
Telefon (04154) 79559-0 Fax (04154) 79559-61

Öffnungszeiten:

Montag	7.00 bis 12.30 Uhr
Dienstag, Freitag	8.30 bis 12.30 Uhr
Donnerstag	15.00 bis 18.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen

Termine außerhalb der Öffnungszeiten nach Vereinbarung

Az.: 045/621-130/025

Ihr/e Ansprechpartner/in
Herr Urgien

E-Mail
urgien.obere-bille@trittau.de

Durchwahl
04154 79559-20

Datum
28.05.2021

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31 der Gemeinde Lütjensee hier: Stellungnahme als TöB gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Schultz,

zum o. a. Bauleitplanverfahren nehme ich wie folgt Stellung:

Schmutzwasser

Ein Anschluss an das bestehende Schmutzwassernetz ist an mehreren Punkten (Oetjendorfer Weg, Dornredder, Ohlenhof) möglich. Ob eine Ableitung des Schmutzwassers aus dem Plangebiet im Freigefälle möglich ist oder ggf. eine Pumpstation erforderlich wird, ist zu prüfen.

Niederschlagswasser

Im Gemeindegebiet Lütjensee gilt grundsätzlich ein Anschlusszwang an den öffentlichen Niederschlagswasserkanal. Das B-Plangebiet Nr. 31 liegt im Einzugsgebiet des Regenrückhaltebeckens „An der Heierbek“/Einleitungsstelle E1. Das Becken sowie die Vorflutkanäle sind für den Anschluss des B-Plangebietes Nr. 31 ausgelegt.

Trinkwasser

Ein Anschluss an das bestehende Trinkwasserversorgungsnetz des Wasserbeschaffungsverbandes Stormarn'sche Schweiz ist an mehreren Punkten (Oetjendorfer Weg, Dornredder, Ohlenhof) möglich.

Löschwasser

Durch Herstellung einer Ringleitung kann die Löschwasserversorgung über das Trinkwasserversorgungsnetz sichergestellt werden.



Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag



P. Urgien